

## // Im Blickpunkt

„Totgesagte leben länger“ – dieses Motto könnte auch für die Gewerbesteuer angeführt werden. Gegen ihre Berechtigung werden vielfältige Argumente vorgebracht, z.B. dass sie eigentlich eine Ertragsteuer darstelle, dass die Hinzurechnungsvorschriften das objektive Nettoprinzip verletze usw. Wie auch die kürzlich ergangene Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Freiberuflern und Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbesteuer gezeigt hat, genießt sie dennoch eine Art Bestandsschutz – nach Auffassung von *Hartmann* (S. 2490) zu Unrecht. Zur Umsicht bei GewSt-Änderungen mahnt *Hahne* im Standpunkt.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## // Standpunkt



von Dipl.-Vw. **Klaus D. Hahne**, StB, Partner, Ernst & Young, Eschborn/Frankfurt

**JStG 2009: GewSt-Änderungen erfordern umsichtigen Gesetzgeber**

Durch die UntStRef. 2008 sind Leasing- und Factoringunternehmen substanziell schlechtergestellt: Kunden werden über § 8 Nr. 1 GewStG n. F. belastet und der Raum für eine gewerbesteuerneutrale Refinanzierung ist stark eingeschränkt. Konkrete Wettbewerbsnachteile werden befürchtet, denn Banken können das Privileg des § 19 GewStDV in Anspruch nehmen, wodurch eine gewerbesteuerliche Belastung der Refinanzierung des Bankgeschäfts ausgeschlossen ist. Der Anwendungsbereich des § 19 GewStDV soll nun im JStG 2009 erweitert werden. Hierzu liegen erste Entwürfe vor. Vorgesehen ist eine gewerbesteuerliche Entlastung für Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen i. S. d. erweiterten § 1 Abs. 1a KWG erbringen. Hierzu zählen auch das Factoring und das Finanzierungsleasing. Auch Leasingobjektgesellschaften sollen unter bestimmten (engen) Voraussetzungen profitieren. Im Zuge der weiteren Beratungen sollten die Anforderungen für die Inanspruchnahme des Gewerbesteuerprivilegs allerdings nicht zu streng gefasst werden. Eine Beschränkung der Geschäftsmöglichkeiten für die Unternehmen könnten sonst die Folge sein, was nicht dem Zweck der Gesetzgebung entsprechen kann. Auch die Notwendigkeit für steuerlich motivierte Umstrukturierungen sollte gering gehalten werden. Der Gesetzgeber ist deshalb gut beraten, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 19 GewStDV bei Leasing- und

Factoringunternehmen moderat auszugestalten, da sonst der erkennbar gute Wille am Ende wirkungslos verpuffen könnte.

**Entscheidungen****BFH: Geländewagen für****Kraftfahrzeugsteuer als Pkw zu behandeln**

Durch Urteil vom 1.10.2008 – II R 63/07 – hat der BFH entschieden, dass Kombinationskraftwagen unabhängig von der verkehrsrechtlichen Einstufung nach europäischem Gemeinschaftsrecht kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Personenkraftwagen sind. Im konkreten Fall ging es um einen Toyota Typ J7 Landcruiser, dessen Gesamtgewicht von 2805 kg auf 2399 kg abgelastet worden war. Das FA hatte das Fahrzeug als Pkw behandelt und daher die KfzSt emissionsbezogen nach Hubraum festgesetzt. Die Klägerin hingegen hielt eine gewichtsbezogene Besteuerung als „anderes Fahrzeug“ für richtig und berief sich dabei auf das europäische Gemeinschaftsrecht. Dieses enthält nach Auffassung des BFH aber keine für die Mitgliedstaaten verbindliche Festlegungen hinsichtlich der Einteilung von Kfz für die Erhebung der KfzSt und die Einstufung als „Pkw“. Für die KfzSt sei ein eigener, steuerrechtlicher Begriff des „Pkw“ maßgeblich. Geländewagen seien wie Kombinationswagen zu Personenbeförderung konzipiert und seien als Pkw einzustufen, da sie sich nach Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem Pkw unterscheiden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2489-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Zuwendung eines Darlehens zugunsten des Ehegatten**

Der BFH hat durch Urteil vom 25.6.2008 – X R 36/05 – wie folgt entschieden: Nimmt der Ehegatte des Steuerpflichtigen als Schuldner ein Darlehen auf, um dem Steuerpflichtigen Mittel zum Erwerb einer Rentenversicherung gegen

Einmalzahlung zuzuwenden und trägt er gegenüber der Bank die Schuldzinsen, liegt eigener Aufwand des Steuerpflichtigen vor, wenn dieser im Innenverhältnis verpflichtet ist, den Ehegatten von der Verpflichtung zur Zins- und Tilgungszahlung freizustellen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2489-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

**BFH: Auswirkungen eines verlorenen Sanierungsdarlehens**

Im Urteil vom 19.8.2008 – IX R 63/05 – hat der BFH wie folgt entschieden: Auch ein vom Gesellschafter zur Sanierung einer GmbH gegebenes Darlehen gehört zu den Anschaffungskosten der Beteiligung. Wird das Darlehen später nicht zurückgezahlt, kann der Verlust einkommensteuerlich berücksichtigt werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2489-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Das Urteil betrifft noch die Rechtslage vor Inkrafttreten des MoMiG und hat daher noch die §§ 32a, 32b GmbHG betr. eigenkapitaleretzende Darlehen zum Gegenstand. Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen vgl. auch OFD Hannover, 19.9.2008 – S 2140 – 8 – StO 241 (s. u.).

**Verwaltungsanweisung****OFD Hannover: Ertragsteuerliche****Behandlung von Sanierungsgewinnen; Steuerstundung**

Die OFD Hannover hat sich zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gem. § 3 Nr. 66 EStG geäußert, speziell zu den Fragen der Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit von Unternehmen sowie zur Sanierungseignung des Schuldnerlasses. Sie hat dazu eine Steuerstundung in Aussicht gestellt (Verfügung vom 19.9.2008 – S 2140 – 8 – StO 241).

Volltext der Verf.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2489-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Vgl. auch o. a. BFH, 19.8.2008 – IX 63/05 zur Auswirkung eines verlorenen Sanierungsdarlehens.